

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Hochfürstlich-Marggräflisch-Baden-Badische
Feuer-Ordnung**

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

Vierter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

§. LXX.

Die Befehlshabung und Direction bey jedem Brand aber ist allein Unseren Ober- und Amtleuten, und in deren Abwesenheit dem gegenwärtigen ersten Orts-Vorgesetzten überlassen, jedoch ist jedermann ohnbenommen, seinen guten Rath auf eine bescheidene Art zu ertheilen.

§. LXXI.

Damit nun die dirigirende Ober- und Amtleute, oder sonstige Orts-Vorgesetzte ihre Befehle in der Geschwinde aller Orten hinbringen, besonders auch erstere, wenn solche nicht im Ort wohnen, sowohl, als die benachbarte Ortschaften bey einer größeren Gefahr desto schleuniger zur Hülfe gerufen werden können, so sind an jedem Ort wenigstens zwey ausrichtsame mit guten Pferden versehene Bürger zu Feuer-Reuteren zu ernennen.

§. LXXII.

Von der übrigen gesamtten Bürgerschaft aber ist der dritte, oder nach Proportion auch nur der vierte Theil zu beordern, und in eine Liste zu bringen, um bey entstehendem Brand unter Commandirung eines auch zu ernennenden Gerichts- oder Raths-Verwandten oder etwa im Ort bestellten bürgerlichen Officiers in das Gewehr zu treten, der übrige Theil der Bürgerschaft hingegen gehöret unter die Feuer-Rotte, und ist auch hierüber eine besondere Liste zu halten.

§. LXXIII

Gehet eine von denen hieroben bemerkten Personen ab, so ist derselben Stelle sogleich mit einer anderen tauglichen Person zu ersetzen.

Vierter Theil.

Was bey einer wirklich entstandenen Feuers-Brunst zu beobachten ist.

§. LXXIV.

Wan nun in einem Haus, oder sonstigem Gebäu wirklich Feuer auskomete; so wollen Wir zuvorderist ernstlichen verbotten haben, daß die Inwohner solches verhehlen, und unter sich allein zu löschen unternehmen, sondern sie sollen es sogleich wenigstens denen Nachbarn bekant machen, und deren Hülfe begehren.

§. LXXV.

§. LXXV.

Welcher darwider handelt, solle, obschon das Feuer nicht völlig ausgebrochen, auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Strafe von drey Rthlr. auch mehrer, und, wan Schaden geschehen, mit 10. und mehr Rthlr., auch empfindlicher Leibes-Strafe, nachdem die Schuld befunden wird, angesehen werden.

§. LXXVI.

Und wan das Feuer, wie es öfters zu geschehen pflaget, aus des Einwohners Nachlässigkeit entstanden wäre, solle derselbe diesertwegen neben obiger annoch mit einer besonderen Strafe gleichfalls von drey und mehreren Reichsthälern, auch mit Leibes-Strafe, nach Größe der Schuld beleet werden.

§. LXXVII.

Ob Wir zwar demnach nicht zweifeln, es werde ein jeder, der ein Feuer wahrnimt, dasselbe der Gebühr nach kund machen, insonderheit auch die Nacht-Wächtere, Schild- und Dorf-Wachten genaue Achtung darauf haben, so befehlen Wir jedoch, daß, wo nicht wirkliches Feuer, sondern nur ein ungewöhnlicher Rauch zu sehen ist, man die Inwohnere des Hauses davon benachrichtigen, und solche des Nachts, jedoch ohne außerordentliches Gepolter und Lärmen aufwecken, sich nach der Ursache eines solchen Rauches erkundigen, und mit dem gewöhnlichen Feuer! schreyen in so lange zuwarten solle, bis man eine wirkliche Brunst wahrnimt.

§. LXXVIII.

So bald aber Feuer gesehen wird, lösen in Städten die Schild-Wachten ihr Gewehr, und wird in solchen so wohl, als in denen Dörfern: Feuer! gerufen, und geschiehet dem Ober- oder Amtmann und in deren Abwesenheit dem anwesenden ersten Orts-Vorgesetzten eilends die Anzeige, damit derselbe nach Befinden die Sturm-Glock anziehen lassen und sonstig gebührende Anstalt zur nöthigen Rettung machen könne.

§. LXXIX.

Derselbe, wie auch Gerichts- und Raths-Berwandte, so nicht zur besonderen Verrichtung Z. E. in Ansehung der Sicherheit und sonsten angewiesen sind, begeben sich hierauf entweder zu Fuß, oder zu Pferde, wie es am geschwindesten geschehen mag, in möglichster Eile auf den Platz der Brunst.

§. LXXX.

Feuer- Reutere müssen sogleich sattlen, sich zu Pferde setzen und auf den Platz der Brunst reuten, um die Befehle des Ober- Amtmanns, oder sonstig- dirigirenden Vorgesetzten dahin zu bringen, wo es nöthig ist.

§. LXXXI.

Diese haben vorderst darauf zu sehen, daß, wo der Brand gefährlich aussiehet, sogleich der einte Feuer- Reuter an die nächstgelegene Orte, um solche zur Hülfe zu rufen, und, wann der Ober- oder Beamte nicht im Ort der entstandenen Brunst wohnet, der andere Feuer- Reuter an dessen Wohn- Orte abgeschicket werde, welcher Ober- oder Beamte sich sofort eben so, wie die benachbarte Orte, jedes mit zwey Drittel seiner Inwohnern und einem Theil seiner Feuer- Geräthschaften an den Ort der Brunst zur Beyhülfe ohnversäumt zu verfügen haben; Wo hingegen die übrige Inwohnere zu Haus zu ihrer eigenen Sicherheit verbleiben sollen, um sich gegen alle Un- und Zufälle von Dieben, Räubern und sonstigen zu verwahren.

§. LXXXII.

Gleich bey entstandenem Lärmen sollen die Feuer- Meistere und ein jeder, der zu denen Feuer- Spritzen, Feuer- Wägen, und anderen Feuer- Geräthschaften bestellet ist, sich an den Ort, wo solche aufbehalten sind, begeben, und von dannen mit sothanen Feuer- Geräthschaften dem Platz der Feuers- Brunst zuellen.

§. LXXXIII.

Und damit an- schleuniger Gehabung dieser Geräthschaften keine Hinderung geschehe, so sollen die Schlüssel hierzu allemahl an drey Orte, nemlich bey dem Orts ersten Vorgesetzten, auf dem Rath- Haus oder der Wacht, und bey dem Stadt- Diener oder Dorfs- Botten aufbehaltlich angetroffen, mit solchen sogleich jemand an das Ort, wo die Geräthschaften verschlossen sind, geschicket und geöffnet werden.

§. LXXXIV.

Die Burgere, so unter das Gewehr bestimmet sind, eilen mit Ober- und Unter- Gewehr vor das Quartier ihres Commandanten, und erwarten allda dessen Befehle.

§. LXXXV.

§. LXXXV.

Zimmer- und Maurer-Meistere, so nicht schon zu denen Feuer-Wägen, oder sonst besonders beordert sind, begeben sich nebst ihren Gesellen und ihren Axten und Hämmern an den Ort der Brunst; alle übrige Bürgere aber, so zur Feuer-Kotte gehörig, und in der Feuer-Liste stehen, ergreifen ihre zu Haus habende Feuer-Eimere, und laufen damit dem Feuer zu.

§. LXXXVI.

Die Nacht-Wächter, und Feld-Schützen hingegen tragen die Gemeinds-Feuer-Eimere von dem Rath-Haus herbey.

§. LXXXVII.

Ob zwar oben verordnet ist, daß zu Herbeyführung deren Spritzen, Feuer-Wägen zc. besondere Fuhrleute zu bestellen seyen; So sollen nichts destoweniger, weilen es sich fügen könnte, daß der eint- oder andere ausheimisch wäre, auch ohnbestellte Fuhrleute im Ort ihre Pferde gleich in das Geschirr bringen, und damit zu Abhohlung deren Spritzen, Feuer-Wägen zc. eilen.

§. LXXXVIII.

Wo Caminsegere im Ort, oder sonst in der Nähe sind, sollen solche sogleich in ihrer völligen Rüstung bey dem Feuer erscheinen, um sich ihrer nach Befund deren Umständen, besonders bey brennenden Schornsteinen, zu bedienen.

§. LXXXIX.

Vor allem aber hat der Haus-Inwohner gleich bey Entdeckung eines Schornstein- oder Camin-Brandes einen Hohl-Ziegel, oder sonstig taugliches Geschirr zu nehmen, solches auf den Herd oder sonst unter das brennende Camin zu setzen, darauf einige glüende Kohlen- und auf solche den immer vorrätzig haben sollenden Schwefel-Faden zu legen, als wordurch verursacht wird, daß das Feuer aus dem Camin auf den Herd oder Boden gänzlich herunterfallet, und der Camin-Brand alsdann aufgehöret. Es muß aber solches geschehen, ehe noch einiges Wasser in das Camin geschüttet worden, sonst es einige Wirkung nicht machet.

§. XC.

Weiber, erwachsene Kinder, Gesellen, Dienst-Botten, und überhaupt jedermann im Ort, so im Stande- und nicht schon zu besonderen Berrichtungen bestimmt ist, begiebt sich sogleich

§

zu

zu der Brunst, um mit Wassertragen, und sonst zum Löschen behülflich zu seyn.

§. XCI.

Niemand solle mithin zu Hause bleiben, als alte Leute, und junge Kinder, oder sonstig: schwächliche: und derley Personen, so zum Löschen nicht taugen, oder die zur Verwahrung ihrer Häuser erforderlich sind.

§. XCII.

Doch verstehet es sich von selbst, daß diejenige, so nahe bey der Brunste wohnen, zu Rettung des Ihrigen zu Hause bleiben mögen.

§. XCIII.

Diejenige aber, welche solchergestalten zu Hause bleiben, sollen nicht müßig seyn, sondern durch fleißige Aufsicht in ihren Häusern nicht nur allen besorgenden Diebstahl verhüten, sondern auch, um Feuers-Gefahr abzuwenden, einige Gefässe mit Wasser auf den oberen Boden des Hauses bringen.

§. XCIV.

Alle diejenige, so zum Löschen, Wasser beytragen, und anderem nicht tauglich, sollen von dem Ort der Brunst hinweggetrieben: jede brauchbare Person aber zur Arbeit angewiesen und angehalten werden.

§. XCV.

Zu dem Ende sind nebst einem Gerichts: oder Rath's: Verwandten einige von denen unter das Gewehr getretenen Bürgern an den Ort der Brunst zu beordern, auch aus letzteren an die Ecke derenjenigen Gassen, worinnen der Brand ist, hinlängliche Wachten zu stellen.

§. XCVI.

Auf daß es an dem Wasser nicht fehle, so sollen gleich alle mit Zieh: oder anderen Bronnen, Cisternen, oder Wasser-Gruben versehene Häuser geöfnet, und, wo fließendes Wasser ist, solches gestämt: auch, wo es thunlich und dazu eingerichtet ist, an das Ort der Brunst so nahe, als möglich, geleitet werden.

§. XCVII.

Es sollen auch zu denen Bronnen und Gruben grosse Zübe gestellet werden, um in dieselbe das Wasser einzuschütten, und hernach die Feuer-Eimer und anderes Geschirr daraus anzufüllen.

§. XCVIII.

§. XCVIII.

Kieffer, Kübler, Metzger, und Wirthe lassen durch ihr Gesinde in denen Herbst-Butten sauberes Wasser zu denen Spritzen beytragen.

§. XCIX.

Bey starkem Froste müssen sogleich Zimmerleuthe commandirt werden, um das Eis aufzuhauen.

§. C.

Diezeiten aber auch bey starkem Froste die Spritzen bald einfrieren, so sollen alsdann die Becker, Wirthe, und Metzger, und zwar besonders diejenige, welche nicht zu weit von der Feuers-Brunste wohnen, heißes Wasser in ihren Kesseln machen, welches zu dem kalten auf die Spritzen gegossen, und dadurch dieses in einer solchen Mäßigung erhalten wird, daß das Einfrieren unterbleibt. Dieses Wasser soll auch in denen obgedachten Herbst-Butten beygetragen werden.

§. CI.

Um aber das weiters erforderliche kalte Wasser an die Spritzen, und sonstige Orte, wo es nöthig ist, desto geschwinder, und ergiebiger hinzubringen, sollen zwey, und mehrere doppelte Reihen gestellet werden, deren einte die angefüllte Eimer hingiebt, die andere aber die leere hernimmt. Hinter solche Reihen sollen die oben §. LXIX. verordnete Aufscher gestellet werden, um dieselbe in Ordnung und die Leute zu fleißigem Arbeiten anzuhalten, auch darauf zu sehen, damit sie nicht zu enge an einander stehen, als wordurch das Hingeben des Wassers nur aufgehalten wird.

§. CII.

Sollte eine Feuers-Brunst bey Nacht ausbrechen, alsdann ist ein jeder Bewohner eines Hauses schuldig, ein, oder zwey hellbrennende wohlverwahrte Laternen an seinem Haus auszuhenken, die Brunst mag sich an einer Gegend des Orts befinden, wo sie will.

§. CIII.

Und, da auch andere Orte, besonders bey denen zum Wasserlangen angestellten Reihen, und Spritzen zc. beleuchtet werden müssen, so solle man sich hierzu deren Pech-Pfannen, und Pech-Gränzen, welche letztere ebenfalls die Nacht-Wächter, und Feld-Schützen herbezubringen haben, erstere aber schon verordneter massen auf denen Feuer-Wägen befindlich sind, bedienen.

§. CIV.

Die Zimmer- und Maurer-Meistere haben dem Ober- oder Amtmann, oder in deren Abwesenheit dem dirigirenden ersten Orts-Vorgesetzten alsbald vorzuschlagen, wie das Löschen anzugreifen, und derenelben gemeinsamer Schluß solle sogleich ins Werk gesetzt werden.

§. CV.

Erstere haben auch denen letzteren von Zeit zu Zeit von dem Zustand des Brands Nachricht zu geben.

§. CVI.

Feuerfangende Sachen sollen anvorderist von dem Ort und der Gegend der Brunst hinweg gebracht werden.

§. CVII.

Würde bey dem §. CIV. gedachten Schluß darfür gehalten, und nöthig befunden, daß ein- oder des anderen Haus, oder anderes Gebäu niederzureißen, entweder, um denen Flammen zu wehren, oder, um einen besseren Zugang zu der Brunst zu bekommen, alsdann darf sich niemand widersetzen.

§. CVIII.

Damit diejenige, welche sich zum Löschen gebrauchen lassen, ihren Dienst in voller Kraft leisten können; soll man dieselbe, wann die Brunst lange anhaltet, und es die Umstände erlauben, durch frische Leute ablösen lassen. Immassen aber die Ablosung bey denenjenigen, so die Spritzen bedienen, nicht so, wie bey anderen, geschehen kan, so mag denenselben, wann die Brunst einen Tag, oder eine Nacht hindurch dauret, Brod und Wein gereicht werden.

§. CIX.

Was nun die Sicherheit betrifft; so sollen anvorderist sogleich bey entstehendem Brand von der- unter dem Gewehr befindlichen Bürgerschaft zu Umstellung des Orts, wann solcher nicht mit Mauern und Thoren versehen, so viele Mann, als erforderlich, von dem burgerlichen Officier abgeschickt; nichtminder einige zum patrouilliren im Ort beorderet werden, welche erstere niemanden, der nicht besonders abgesendet wird, die Hintwegbegebung auffer dem Ort, noch auch den Eingang in dasselbe verdächtig oder sonst unbekanten Leuten zugestatten; letztere aber auf alle Fremde im Ort genaue Obacht zu tragen, verdächtige Leute in Verwahr zu nehmen; und überhaupt darauf zu sehen haben, damit der in solchen Fällen übliche Diebstahl vermieden werde.

§. CX.

§. CX.

Wo hingegen die Orte mit Mauern und Thoren versehen, sollen solche gleich geschlossen: biß nach gelöschtem Brand und ergehender Erlaubniß des den Brand dirigirenden Vorgesetzten nicht geöffnet: noch jemand auffer denjenigen, so besonders abgeschicket werden, oder zum Löschen von auswärts kommen, aus: oder eingelassen werden.

§. CXI.

Wirthhe sollen auf die: bey ihnen beherbergte Fremde ein wachtsames Auge haben, und, wan deren Umstände nicht vollkommen bekant sind, ihnen den Ausgang aus dem Hause nicht gestatten.

§. CXII.

Da die leidige Feuers:Brünsten öffters so weit um sich greifen, daß die Mobilien gerettet werden müssen, so haben die Ober: und Amtleute in jedem Ort für allzeit bequeme Plätze aus:zusehen und zu bestimmen, wohin nöthigen Falls die Mobilien gebracht, und, so viel möglich, ohnschädlich aufbehalten werden können.

§. CXIII.

Und, damit die Mobilien auf solchen Plätzen sicher seyn mögen; So sind hinlängliche Wachten aus der: unter dem Gewehr stehenden Burgerschaft auf gedachte Plätze sowohl, als auch unter Weegs von dem Ort des Brands bis an solche Plätze zu stellen.

§. CXIV.

Sollte wehrendem Brand entweder durch Flug:Feuer, oder sonst ein zweyter, oder wohl gar ein dritter Brand entstehen; alsdann hat der dirigirende Vorgesetzte nach Ermessung deren Umständen einen Theil deren Feuer:Geräthschaften, und löschenden Personen, nebst einem andern Orts:Vorstehern zur Befehlshabung nach dem neuen Brand zu senden, auch, wenn er abkommen kan, sich selbst dahin zu begeben, und die nöthige Anstalten fürzukehren, nichtminder erforderlichen Falls mehrere Hülfe von Auswärts durch die Feuer:Reuter beyzubringen.

§. CXV.

Wir haben oben §. LXXXI. verordnet, daß jedes benachbahrte Ort auf beschehende Nachricht und Berufung dem andern mit zwey Drittheil seiner Inwohneren und einem Theil seiner Feuer:Geräthschaften zu Hülfe kommen solle. Damit aber

H

diese

diese alsdann desto schleuniacr geleistet werden könne; So befehlen Wir, daß, wan ein solch benachbarter Ort den Brand vor jener Nachricht und Berufung siehet, oder sonst erfahret, derselbe sich mit zwey Drittheil seiner Inwohneren, und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften sogleich in Bereitschaft setzen, und solchergestalten jene Anverlangung seiner Hülfe abwarten solle. Wäre es aber, daß ein außerordentliches großes Feuer beobachtet würde; so haben die benachbarte Orte, die solches wahrnehmen, dem nothleidenden Orte alsbalden, ohne ihre Berufung abzuwarten, auf die schon bemerkte Art zu zueilen.

Fünfter Theil.

Was nach gelöschter Feuers-Brunst zu thun ist.

§. CXVI.

Wan nun durch Gottes Beystand die Brunste gedämpft ist, alsdann soll niemand, und am mindesten die, in denen Feuer-Listen laufende Personen ohne ausdrückliche Erlaubnuß desjenigen Vorgesetzten, so bey dem Löschen die Direction geführet hat, von der Stelle gehen.

§. CXVII.

Diese Erlaubnuß aber wird denen, in denen Feuer-Listen enthaltenen Personen eher nicht ertheilet, biß die Feuer-Listen verlesen worden, da dann diejenige, welche sich nicht eingefunden haben, in solchen Listen bemerkt, und diese dem Ober- oder Amt zugestellet werden, um die Aufsengebliebene, in soferne sie kein rechtmäßige Entschuldigung haben, zur Strafe zu ziehen.

§. CXVIII.

Der dirigirende Vorgesetzte hat jedoch darauf zu sehen, daß gestalten Sachen nach nicht gleich alle entlassen, sondern eine gewisse Anzahl Leute und Wasser nebst dem Feuer-Geschirr wenigstens 24. Stund, auch nach Größe der Gefahr und gewesener Brunst noch länger bey der Stelle behalten werden, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder anzünden oder ausbrechen mögte, die Rettung so gleich wieder geschehen könne.

§. CXIX.

Wan dann nach vorgängig beschehener Visitation der Brand-
Statt